

Weiterführende Erklärungen zu Begriffen in der Alimentenhilfe

Diese Dokumentation konnte mit freundlicher Genehmigung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit, und Frau Fürsprecherin Charlotte Christener-Trechsel übernommen werden.

Dezember 2007

Öffentliches und privates Recht

Die Schweizerische Rechtslandschaft ist grob unterteilt in das öffentliche Recht und das Privatrecht. Das öffentliche Recht regelt die Beziehungen zwischen dem Staat (d.h. der öffentlichen Hand, sei dies Bund, Kanton oder Gemeinde) und dem einzelnen Bürger. Demgegenüber geht es im Privatrecht um die Beziehungen der einzelnen Individuen untereinander.

Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht verleiht dem zuständigen Gemeinwesen eine gewisse Macht, hoheitliche Funktionen auszuüben und unter Androhung bestimmter Konsequenzen auch durchzusetzen. Zum öffentlichen Recht gehört z.B. das Steuerrecht, mit dessen Hilfe der Staat sich seine Mittel beschafft. Ebenso gehört das Strafrecht dazu: Die im Strafgesetzbuch (StGB) umschriebenen Tatbestände sind per definitionem verboten, und wer diese Rechtsordnung missachtet, wird durch den Staat bestraft oder zu einer Massnahme gezwungen. Auch das Zwangsvollstreckungsrecht gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist öffentliches Recht – hier wird zur Vollstreckung von Geldforderungen ein staatliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt; dasselbe gilt auch für das Prozessrecht, für welches bislang noch die Kantone zuständig sind.

Schliesslich gehören alle Gesetze, die dem Einzelnen Ansprüche gegenüber dem Staat verleihen, zum öffentlichen Recht – so die Bevorschussungsgesetze, aber auch viele andere Erlasse, die im täglichen Leben eine Rolle spielen (z.B. Bauwesen, Gastgewerbe, Sozialhilfe, Volksschule, Umweltschutz etc.).

Privates Recht

Das Privatrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationenrecht (OR; 5. Teil des ZGB) geregelt. Anders als im öffentlichen Recht sind die privatrechtlichen Bestimmungen vielfach nicht Vorschrift, sondern eher Leitplanke für den Fall, dass sich Private untereinander nicht einigen können und der Richter entscheiden muss. Nur vereinzelt (z.B. im Arbeitsvertragsrecht) finden sich im ZGB und OR zwingende Vorschriften.

Während Privatpersonen ihre Beziehungen untereinander im Rahmen des Zivilrechts mittels Verträgen grundsätzlich frei regeln können, ist das Verhältnis des Individuums zum Staat in Verfassung, Gesetzen, Verordnungen, Dekreten, Reglementen und allenfalls in Form von Weisungen definiert. In all diesen Erlassen ist festgehalten, was in Bezug auf den Staat erlaubt oder verboten ist, welche Ansprüche (wenn überhaupt) bestehen, in welchen Verfahren sie geltend gemacht werden können – und welche Konsequenzen es hat, wenn man sich nicht an diese Regeln hält.

Fürsorgeamt

Verfügung

Die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Einzelperson im Rahmen des Verwaltungsrechts werden mittels Verfügung geregelt; man spricht auch von Beschluss, wenn ein Gremium einen entsprechenden Entscheid fällt.

Gesuch

Damit ein zuständiges Organ überhaupt tätig wird und über ein Gesuch entscheidet, muss der Betroffene ein Gesuch (oder Antrag oder Begehren) stellen, und die Behörde prüft die Voraussetzungen von Amtes wegen und mit Hilfe des Gesuchstellers, bevor sie verfügt.

Rechtsmittel

Ist man mit der Verfügung einer Behörde unzufrieden, kann man innert einer bestimmten Frist ein Rechtsmittel ergreifen. Verzichtet man darauf, erwächst die erlassene Verfügung in Rechtskraft, wird also definitiv gültig.

Alimentenhilfe als Teil des öffentlichen Rechts

Die Alimentenhilfe basiert zwar grundsätzlich auf öffentlichem Recht und gehört formell zum Verwaltungsrecht, hat jedoch sehr starken Bezug zum Privatrecht, da es im Prinzip darum geht, letzterem zur Durchsetzung zu verhelfen; Unterhaltstitel basieren immer auf Zivilrecht. Alimentenfachleute haben demzufolge zwei Rollen und zwei Funktionen: Während sie im Rahmen der Inkassohilfe nichts anderes tun, als in Vertretung von Privatpersonen privatrechtliche Ansprüche durchzusetzen – ähnlich wie ein beauftragter Anwalt –, repräsentieren sie in Bevorschussungsfällen den Staat, der einem Individuum eine Leistung erbringt. Es ist wichtig und hilfreich, sich dieser Doppelrolle bei der täglichen Arbeit bewusst zu sein.

Wohnsitz

Zuständigkeit

Der Wohnsitz, also eine bestimmte rechtliche Beziehung einer Person zu einem Ort, ist in der gesamten Rechtsordnung wichtig, da sich daraus in der Regel die örtliche Zuständigkeit der Behörden und Gerichte ergibt. Es wird zuweilen zwischen zivilrechtlichem und öffentlichrechtlichem Wohnsitz unterschieden; weil im Bevorschussungswesen nur derjenige gemäss ZGB relevant ist, soll an dieser Stelle insbesondere auf den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff gemäss Art. 23 bis 26 ZGB kurz eingegangen werden.

Grundsätzlich gilt, dass der Wohnsitz einer mündigen Person sich dort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, also ihren Lebensmittelpunkt hat (Art. 23 ZGB). Kriterien

zur Beurteilung, ob ein Wohnsitz gegeben ist, sind zum Beispiel die Hinterlegung der Ausweisschriften, Ausübung der politischen Rechte, Zahlung der Steuern – all diese Punkte sind jedoch nur Indizien, also nicht zwingend vorausgesetzt, damit von zivilrechtlichem Wohnsitz gesprochen werden kann. Jedermann muss einen Wohnsitz vorweisen können und darf nicht mehr als einen Wohnsitz haben. Allerdings ist denkbar, dass eine Person neben dem zivilrechtlichen einen Wohnsitz aus öffentlichem Recht hat (z.B. Unterstützungswohnsitz nach Sozialhilfegesetzgebung). Hat jemand keinen tatsächlichen Wohnsitz, wird von einem fiktiven Wohnsitz ausgegangen (Art. 24 ZGB).

Abgeleiteter Wohnsitz

Kinde runter elterlicher Sorge und Bevormundete haben einen abgeleiteten Wohnsitz bei den Eltern bzw. am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde (Art. 25 ZGB). Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge ist der Wohnsitz des Kindes immer dort, unabhängig davon, wo es tatsächlich lebt. Wenn beide Eltern sorgeberechtigt sind, hängt der Wohnsitz von der Obhut ab; bei gemeinsamer Sorge und Obhut müssen die Eltern den Wohnsitz des Kindes festlegen oder es ist wiederum auf den Lebensmittelpunkt (Schule, Schriftenwesen) abzustellen. Kann der Wohnsitz eines Kindes nicht bestimmt werden (z.B. weil beide Elternteile verstorben sind und das Kind noch nicht unter Vormundschaft gestellt wurde), so gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Der Aufenthalt in einer Erziehungs-, Heil- oder Lehranstalt etc. (Art. 26 ZGB) begründet – bei Kindern wie bei Erwachsenen – grundsätzlich keinen Wohnsitz.

Alimentenbevorschussung

Subrogation/ Legalzession

Bei der Alimentenbevorschussung, die für Kinderunterhaltsbeiträge in Art. 293 Abs. 2 ZGB vorgesehen ist, leistet das Gemeinwesen dem anspruchsberechtigten Kind einen Vorschuss, wenn die gemäss Urteil oder Unterhaltsvertrag geschuldeten Alimente vom Pflichtigen selbst nicht, evtl. nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt werden. Diese Vorschussleistungen werden vom säumigen Schuldner wieder zurückgefordert, nicht aber vom anspruchsberechtigten Kind oder dem obhutsberechtigten Elternteil. Es sei denn, die Bevorschussung sei zu Unrecht bezogen worden. Werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst, so geht der Anspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Das Gemeinwesen trägt damit das Risiko der Uneinbringlichkeit. Den Übergang der Forderung von Gesetzes wegen nennt man auch Subrogation oder Legalzession.

Fürsorgeamt

Subsidiaritätsprinzip

Obwohl im ZGB und damit im Bundeszivilrecht angesiedelt, gehört die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zum öffentlichen Recht der Kantone (vgl. Formulierung von Art. 293 Abs. 2 ZGB). Diese dürfen jedoch in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen und ihrer Finanzhoheit nicht beschränkt werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 ZGB), weshalb ihnen der Bund nicht vorschreiben darf, dass sie Bevorschussung zu leisten haben – dies im Gegensatz zur Inkassohilfe. Seit der Einführung von Art. 293 Abs. 2 ZGB haben jedoch sämtliche Kantone in ihren Sozialhilfegesetzgebungen oder auch in eigenen Gesetzen die Möglichkeit der Bevorschussung eingeführt. Abs. 1 von Art. 293 ZGB, der ebenfalls das öffentliche Recht (der Kantone) erwähnt, bezieht sich auf die Sozialhilfe. Indirekt ist hier auch das sogenannte Subsidiaritätsprinzip enthalten, welches besagt, dass primär die Eltern und das Kind selbst, dann die Verwandten und erst in letzter Linie – eben subsidiär – das Gemeinwesen für den Unterhalt eines Kindes verantwortlich sind.

Unterschiedliche kantonale Regelungen

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ist in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Meistens kommt eine Bevorschussung nur zum Tragen, wenn gewisse Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Zudem wird u.U. nur ein Teil des effektiv geschuldeten Unterhaltsbeitrags vorgeschossen – alle Kantone sehen eine Maximalgrenze vor.

Beschränkung der Dauer

Einige Kantone machen die Bevorschussung nicht nur von Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig, sondern beschränken auch die Dauer der Bevorschussung (z.B. Ausrichtung während maximal zwei Jahren, wenn die Unterhaltsbeiträge beim Schuldner nicht wieder einkassiert werden können). Eine solche Einstellung der Bevorschussung bei Nichteinbringlichkeit der Alimente kennen noch die Kantone GE, NE und VS.

Manche Kantone machen in ihren Gesetzgebungen die Bevorschussung von der Abtretung der Forderung abhängig. Dies ist für die bevorschussten Beträge jedoch unnötig, da die Unterhaltsforderungen gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen übergehen, wenn und so weit es für den Unterhalt des Kindes aufkommt, was bei der Bevorschussung zweifellos der Fall ist. Diesen Übergang aller Rechte nennt man Subrogation oder Legalzession. In manchen Erlassen wird dies noch einmal ausdrücklich erwähnt. Sinnvoll ist es, die Bevorschussung von der Ausstellung einer ausschliesslichen Inkassovollmacht und der Zustimmung zur Anrechnung eingehender Zahlungen auf die Vorschüsse abhängig zu machen, weil so Streitigkeiten über die Ver-

teilung der geleisteten Beträge vermieden werden können.

Massgebende Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge

Bedeutung des Rechtstitels

Festlegung des Unterhalts

Im Rechtstitel wird der Unterhaltsbeitrag, auf welchen die berechnigte Person gegenüber dem Alimentenschuldner Anspruch hat, verbindlich festgelegt. Dieser Unterhaltsanspruch ergibt sich direkt aus dem Kindesrecht (Art. 276 ff. ZGB), dem Eherecht (Bestimmungen über den Eheschutz Art. 176 ZGB) oder dem Scheidungsrecht (Art. 125 ff. bzw. Art. 133 f. ZGB).

Die Eltern haben für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen (Art. 276 ZGB). Vorausgesetzt ist, dass die Elternschaft nicht nur biologisch, sondern auch rechtlich gegeben ist: Es wird das Bestehen eines Kindesverhältnisses vorausgesetzt. Zur Mutter entsteht das Kindesverhältnis durch Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB) oder Adoption (Art. 252 Abs. 3 ZGB), zum Vater während bestehender Ehe kraft Vermutung (Art. 255 Abs. 1 ZGB; der Ehemann der Mutter gilt automatisch als Vater), durch Anerkennung (Art. 260 Abs. 1 ZGB), durch Urteil infolge Vaterschaftsklage (Art. 261 Abs. 1 ZGB) oder ebenfalls durch Adoption.

Normalerweise erfüllen die Eltern ihre Unterhaltspflicht *in natura*, indem sie mit den Kindern in Gemeinschaft leben, ihnen Pflege und Erziehung zukommen lassen und die damit verbundenen Kosten tragen. Leben die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt, erfüllt derjenige Elternteil, der keine Obhut über die Kinder hat, seine Unterhaltspflicht durch Geldzahlung (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Dasselbe gilt für Eltern, denen die Obhut im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen (Art. 310 ZGB) entzogen wurde. Der Rechtstitel dient dazu, den konkreten Rahmen dieser Unterhaltspflicht festzusetzen.

Wie kommt man zu einem Rechtstitel

Es gibt grundsätzlich – und dies gilt für das gesamte Privatrecht – zwei Möglichkeiten, einen Rechtstitel zu erlangen: durch Vertrag oder durch Urteil. Im Rahmen eines Vertrags verpflichtet sich (mindestens) eine Partei zu einer Leistung; durch die Unterschrift geht die entsprechende Erklärung in eine schriftliche Schuldanerken-

nung über. Dies ist nur dann möglich, wenn sich die Parteien einig sind und deshalb kein Gericht in Anspruch nehmen müssen. Wenn es um Unterhaltsbeiträge geht, kann also ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen werden, der aber der Genehmigung der zuständigen Vormundschaftsbehörde bedarf, damit er für das Kind verbindlich ist (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Eine weitere aussergerichtliche Form der Festlegung von Unterhaltsbeiträgen finden wir regelmässig im Rahmen von Trennungsvereinbarungen, d.h. in Verträgen über die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes Verheirateter.

Können sich die Parteien nicht gütlich einigen, muss das Gericht entscheiden, das ein Urteil fällt oder eine gerichtliche Verfügung erlässt. Unterhaltsbeiträge werden auf diese Weise im Rahmen von Vaterschafts- bzw. Unterhaltsprozessen, Scheidungs- oder Trennungsverfahren sowie in Eheschutzverfahren festgelegt.

Ohne Rechtstitel
keine Durchsetzung

In jedem Fall ist es also nötig, dass ein Titel vorliegt, wenn man Unterhaltsbeiträge geltend machen will: Ohne Rechtstitel keine Durchsetzung, keine Zwangsvollstreckung. Die meisten Unterhaltstitel sind Urteile oder gerichtliche Verfügungen, ermöglichen also eine definitive Rechtsöffnung – so zum Beispiel Ehescheidungs- oder Unterhaltsurteile.

Die so geschaffenen Rechtstitel erlauben es der Gläubigerpartei, gestützt auf Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) definitive bzw. gemäss Art. 82 SchKG provisorische Rechtsöffnung zu verlangen. Durch die Rechtsöffnung wird der Rechtsvorschlag beseitigt, mit dem sich der Schuldner gegen eine Betreibung zu wehren versucht.

Die durch die Vormundschaftsbehörde gestützt auf Art. 287 Abs. 1 ZGB genehmigten Unterhaltsverträge stellen gemäss neuester Lehre und Rechtsprechung provisorische Rechtsöffnungstitel dar, da sie einer „durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung entsprechen. Dies, obwohl sie behördlich genehmigt sind und damit fast einer Verfügung gleichkommen. In der Lehre ist man sich über diese Frage nicht einig; Prof. C. Hegnauer („Grundriss des Kindesrechts“, N 23.17) ist der Ansicht, genehmigte Unterhaltsverträge seien den Urteilen gleichzustellen. Im Endeffekt spielt dies jedoch nur eine marginale Rolle, da sich der Schuldner im Rahmen eines Aberkennungsprozesses wohl kaum erfolgreich gegen seine Unterhaltspflicht wehren können.

Arten von Rechtstiteln

Scheidungsurteil

Bedarf des Kindes
und
Leistungsfähigkeit
der Eltern

Während der Ehe tragen die Eltern die Kosten des Unterhalts der Familie nach den Bestimmungen des Eherechts (Art. 163 ZGB). Kommt es zu einer Scheidung, hat der Richter über die Folgen der Scheidung zu befinden. Dazu gehören auch die Zuteilung der elterlichen Sorge über die gemeinsamen Kinder und in der Folge die Regelung der Unterhaltspflicht für die Kinder (Art. 133 i.V.m. Art. 276 ff. ZGB) sowie der nacheheliche Unterhalt der Ehegatten (Art. 125 ZGB). Diese Punkte sind zwingend im Urteil zu regeln. Derjenige Elternteil, der die elterliche Sorge (oder Obhut bei gemeinsamer Sorge) übernimmt, macht für das Kind den Unterhaltsanspruch geltend.

Der Unterhaltsanspruch der Kinder kann im Scheidungsverfahren auch über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden (Art. 133 Abs. 1 ZGB).

Massgebend für die Bemessung der Höhe des Kinderunterhalts sind der Bedarf des Kindes und die Leistungsfähigkeit der Eltern (Art. 285 ZGB). Das Kinderaliment ist immer getrennt von den Unterhaltsbeiträgen für Ehegatten festzusetzen; dies ist seit dem neuen Scheidungsrecht ausdrücklich im Gesetz verankert (Art. 143 Ziff. 2 ZGB). Die Unterhaltsbeiträge können erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben (Art. 134 Abs. 2 i.V.m. Art. 286 Abs. 2 ZGB).

In seltenen Fällen und nur wenn die Interessen des Kindes dies ausdrücklich rechtfertigen, kann es angezeigt sein, den Kinderunterhalt als Abfindung und nicht als Rente festzusetzen (Art. 288 ZGB), allerdings nur im Rahmen eines (behördlich oder gerichtlich genehmigten) Vertrags, nie durch Urteil.

Indexierung

Die Indexierung d.h. die automatische Anpassung der Unterhaltsbeiträge an die Teuerung, ist sowohl für nacheheliche Unterhaltsbeiträge (Art. 128 ZGB) als auch für Kinderunterhalt (Art. 286 ZGB) vorgesehen und üblich. Gemäss dem neuen Art. 143 Ziff. 4 ZGB muss das Urteil ausdrücklich angeben, ob und in welchem Ausmass die Rente den Veränderungen anzupassen ist.

Selten kommt es vor, dass ein Urteil keine Indexierung vorsieht; diesfalls darf sie auch nicht vorgenommen werden, und das Aliment verliert jährlich an Kaufkraft.

Kinderzulagen

Auch die Frage der Kinderzulagen ist in einem Urteil sinnvollerweise zu regeln. Art. 285 Abs. 2 ZGB hält zwar ausdrücklich fest, dass „Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen sind, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.“ Dennoch kommt es im Zusammenhang mit Kinderzulagen immer wieder zu Schwierigkeiten, weil die Anspruchsberechtigung unter Umständen von einem Elternteil zum anderen wechseln kann.

Kinderzulagen sind in kantonalen Kinderzulagengesetzen geregelt. Die Geltendmachung ist an gewisse Formvorschriften geknüpft, und die Eltern sind auf gegenseitige Kooperation angewiesen.

Die Bestimmungen des ZGB über die Inkassohilfe und Bevorschussung beziehen sich nicht auf die Kinderzulagen, da diese nicht als Unterhaltsbeiträge im eigentlichen Sinn gelten. Oft wird dennoch im Rahmen eines Inkassohilfeeauftrags den Betroffenen auch bei der Geltendmachung von Kinderzulagen geholfen, allerdings besteht kein Anspruch auf Bevorschussung.

Trennungsurteil

Ehetrennung

Die Ehetrennung ist im ZGB nur noch in zwei Artikeln – 117 und 118 – geregelt und kommt heute nur noch sehr selten vor. Die Voraussetzungen sind dieselben wie bei der Scheidung, ebenso das Verfahren. Bezüglich der Folgen verweist das Gesetz auf die Bestimmungen betreffend Massnahmen über den Schutz der ehelichen Gemeinschaft; diese sind sinngemäss anwendbar. Mit der Trennung tritt von Gesetzes wegen Gütertrennung ein, während dies im Rahmen von Eheschutzmassnahmen nur auf Antrag einer Partei und wenn die Umstände es rechtfertigen, geschieht.

Da die Ehe weiterhin besteht, kommen auch für allfällige Abänderungen eines Trennungsurteils und die Vollstreckung von Ansprüchen daraus die Bestimmungen über den Eheschutz und nicht die-

jenigen betreffend die Scheidungsfolgen zur Anwendung.

Mit der faktischen Wiedervereinigung der Ehegatten fällt das Trennungsurteil ohne weitere Formalität dahin; nur die von Gesetzes wegen eingetretene Gütertrennung bleibt bestehen.

Eheschutzverfügung/Trennungsvereinbarung

Eheschutz-
verfügung

Das Verfahren zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Eheschutz ist in Art. 172 bis 179 ZGB geregelt. Wie die Terminologie verrät, liegt diesen Bestimmungen der Gedanke zu Grunde, dass die Familie oder das Ehepaar nur eine vorübergehende Krise zu bewältigen hat, die Ehe mithin noch zu retten ist. Tatsächlich sieht es allerdings meist anders aus: In der Regel ist das Eheschutzverfahren die Vorstufe zur Scheidung.

Der Richter erlaubt den Ehegatten, getrennt zu leben, regelt die Benützung der Wohnung und des Hausrats und ordnet allenfalls Gütertrennung an. Auch trifft er die nötigen Massnahmen in Bezug auf die Kinder, teilt also in der Regel die Obhut einem Elternteil zu und verfügt, wenn nötig, Kindesschutzmassnahmen. Gleichzeitig werden Unterhaltsbeiträge für die Kinder und den Ehegatten festgesetzt (Art. 176 ZGB). Nehmen die Partner das Zusammenleben wieder auf, fallen die Eheschutzmassnahmen (mit Ausnahme der Gütertrennung und Kindesschutzmassnahmen) wieder dahin (Art. 179 ZGB). Der Richter entscheidet im summarischen Verfahren, weshalb er auch kein Urteil, sondern eine Verfügung erlässt – dies spielt jedoch für die Vollstreckung keine Rolle.

Vaterschaftsurteil

Kindesverhältnis

Sind die Eltern eines Kindes nicht verheiratet, muss zunächst das Kindesverhältnis zum Vater hergestellt werden. Wenn der Erzeuger das Kind nicht freiwillig anerkennt, so können Mutter und Kind auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen Kind und Vater klagen (Art. 261 Abs. 1 ZGB). Das Kind erhält von Gesetzes wegen einen Beistand (Art. 309 ZGB), der für die Regelung der Vaterschaft zu sorgen hat; die Mutter tritt daher nur sehr selten als Klägerin auf. Sie kann jedoch mit ihrer Klage auch Ansprüche gemäss

Fürsorgeamt

Art. 295 ZGB, sogenannte Schadloshaltung, geltend machen und Ersatz für die Entbindungskosten, die Kosten ihres Unterhalts während mindestens vier Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt sowie die Kosten der ersten Ausrüstung des Kindes und weitere mit der Schwangerschaft verbundene Auslagen verlangen. Da es sich hierbei nicht um Unterhaltsbeiträge handelt, ist dafür keine Inkassohilfe und keine Bevorschussung zu leisten.

Anerkennung

Die Anerkennung eines Kindes durch den Vater kann nicht nur vor dem Zivilstandsbeamten oder in Form einer letztwilligen Verfügung erfolgen, sondern auch vor Gericht im Rahmen eines Vaterschaftsprozesses, wenn sich der beklagte mutmassliche Vater der Klage unterzieht (Art. 260 Abs. 3 ZGB). Der Richter hat diesfalls dieselbe Prüfungspflicht wie der Zivilstandsbeamte und stellt das Kindesverhältnis mittels Verfügung fest. Das Verfahren und die Formvorschriften richten sich nach kantonalem Prozessrecht.

Feststellung des Kindesverhältnisses und Unterhaltsklage

Mit der Vaterschaftsklage ist in der Regel eine Unterhaltsklage verbunden, damit gleichzeitig mit der Feststellung des Kindesverhältnisses ein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden kann (Art. 280 Abs. 3 ZGB).

Der Entscheid, der feststellt, dass der Beklagte der Vater des Kindes ist, ist ein sogenanntes Gestaltungsurteil, das rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt das Kindesverhältnis begründet. Unterhaltsbeiträge können demgegenüber höchstens für ein Jahr vor Klageerhebung rückwirkend geltend gemacht werden (Art. 279 ZGB), weshalb es wichtig ist, die Klage vor Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes zu erheben.

Das Gestaltungsurteil bildet die Grundlage für die Mitteilung an das Zivilstandsamt des Geburts- und Heimatortes; die Geburt ist dann in die Geburts- und Familienregister einzutragen.

Ist ein mutmasslicher Vater verstorben, ist die Vaterschaftsklage gegen dessen Nachkommen, ggf. gegen die Eltern oder Geschwister zu erheben. Allerdings kann diese Klage nicht mehr mit einer Unterhaltsklage verbunden werden – immerhin wäre eine Verwandtenunterstützungsklage (Art. 328 ZGB) denkbar, wenn Verwandte in direkter Linie beklagt sind.

Unterhaltsurteil (ohne Feststellung des Kindesverhältnisses)

Unterhaltsklage
gegen beide Eltern

Die Unterhaltsklage ist auch unabhängig von einer Vaterschaftsklage ohne Weiteres möglich (Art. 279 ZGB). Vorausgesetzt ist allerdings, wie erwähnt, das Bestehen eines Kindesverhältnisses zum Beklagten. Die eigenständige Unterhaltsklage ist nötig, wenn ein Vater sein Kind zwar anerkannt hat, sich jedoch weigert, zu einer Unterhaltsregelung Hand zu bieten oder wenn aus anderen Gründen keine Vereinbarung zustande gekommen ist. Die Unterhaltsklage ist dann gegen die Mutter oder beide Eltern zu erheben – zum Beispiel durch das Gemeinwesen, nachdem es im Rahmen der Sozialhilfe für den Unterhalt eines Kindes aufgekomen ist. Schliesslich werden reine Unterhaltsklagen oft von Mündigen gegenüber ihren Eltern erhoben, wenn der bisherige Unterhaltstitel keine Verpflichtung über die Volljährigkeit hinaus vorsah, das Kind jedoch noch in Ausbildung ist.

Geklagt werden kann für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung (Art. 279 ZGB).

Unterhaltsklage
nach 18. Lebensjahr

Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ist es vor dem Gesetz erwachsen und hat daher grundsätzlich selbst für seinen Unterhalt zu sorgen – die Eltern müssen nur noch so weit für ihr Kind aufkommen, wie es ihnen zumutbar ist. Die Zumutbarkeit bezieht sich auf zwei Faktoren: Einerseits auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, andererseits auf die persönliche Beziehung zum Kind. In Unterhaltsurteilen wird (im Gegensatz zu Scheidungsurteilen und Unterhaltsverträgen) in der Regel der Unterhalt nur bis zur Mündigkeit festgesetzt.

Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- und Unterhaltsprozess

Vorsorgliche
Massnahmen

Weil gerade in Unterhaltsfragen oft eine sofortige, zumindest provisorische Lösung nötig ist, hat der zuständige Richter die Möglichkeit, sogenannte vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, die für die Dauer des Prozesses – also maximal ab Klageeinreichung bis zur rechtskräftigen Erledigung – gelten sollen. Sie sind sowohl im Scheidungs- (Art. 137 ZGB) als auch im Unterhaltsprozess (Art. 281 ZGB) möglich. Vorsorgliche Massnahmen sind ausdrücklich zu beantragen. Da es sich dabei nicht um Endentscheide, sondern um Zwischenentscheide handelt, nennt man sie „Verfügung (in manchen Kantonen auch „Be-

schluss wenn ein Richterghremium darüber entscheidet).

Im Scheidungsprozess sind die vorsorglichen Massnahmen umfassend: Sie betreffen die Kinderbelange (Obhut, persönlicher Verkehr, Unterhalt, evtl. Kindesschutzmassnahmen, den Unterhalt der Ehegatten, die Zuweisung der Wohnung, evtl. weitere Aspekte).

Eine Rückzahlungspflicht für den im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen bezogenen Unterhalt, wenn der definitive Unterhaltsbeitrag wider Erwarten tiefer ausfällt, besteht nicht – es liegt keine ungerichtfertigte Bereicherung vor, weil das Ehescheidungsurteil ohnehin erst ab Rechtskraft und nicht rückwirkend gilt.

Die in formelle Rechtskrafterwachsene vorsorgliche Massnahme, d.h. die nicht mehr durch ein ordentliches kantonales Rechtsmittel anfechtbare Verfügung ist ein definitiver Rechtsöffnungstitel.

Durch die Vormundschaftsbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag

Nicht miteinander
verheiratete Eltern

Die Verpflichtung zur Leistung eines wiederkehrenden Unterhaltsbeitrags für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss nicht unbedingt im Unterhaltsprozess erstritten werden, sondern kann auch durch Vertrag zwischen dem Kind (vertreten durch den sorgeberechtigten Elternteil oder eine Beistandsperson) und dem unterhaltspflichtigen Elternteil begründet werden. Die Verpflichtung gilt für die ganze Dauer der Unterhaltspflicht also auch über die Mündigkeit hinaus.

Der Vertrag ist der Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Entscheid der Behörde kann gestützt auf Art. 420 Abs. 2 ZGB bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde angefochten werden – z.B. wenn die Behörde die Genehmigung verweigert.

Eltern ohne
Obhutsrecht

Ist beiden Eltern die Obhut entzogen, so sind sie beide verpflichtet, den Unterhalt (im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit) in Form von Geldleistungen zu erbringen. Wenn sie verheiratet sind, ist mit beiden zusammen ein Vertrag abzuschliessen; ansonsten mit jedem Elternteil einzeln.

Genehmigung durch

Das ausserehelich geborene unmündige Kind ist zur Wahrung des

Fürsorgeamt

die Vormund-
schaftsbehörde

Unterhaltsanspruchs in der Regel durch einen Beistand gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB vertreten; auf diese Weise sind die Kindesinteressen bestmöglich geschützt. Die Vormundschaftsbehörde erteilt der Beistandsperson Auftrag und Vollmacht zum Abschluss eines Unterhaltsvertrags.

Ein Unterhaltsvertrag ist für das Kind erst dann verbindlich, wenn die Vormundschaftsbehörde der Vereinbarung gestützt auf Art. 287 Abs. 1 ZGB die Genehmigung erteilt hat. Entsprechend sind ausschliesslich genehmigte Unterhaltsverträge bevorschussbar.

Mittels gerichtlichem
Verfahren

Der Unterhaltsvertrag kann auch in einem gerichtlichen Verfahren (oft im Rahmen eines Sühne- oder Vermittlungsverfahrens, das dem eigentlichen [Unterhalts-] Prozess vorangeht) abgeschlossen werden; diesfalls ist der Richter, der bei Nichteinigung der Parteien über den Unterhaltsbeitrag zu entscheiden hätte, für die Genehmigung zuständig.

Exkurs:
gemeinsame
elterliche Sorge

Seit der Revision des Scheidungsrechts können auch unverheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben.

Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge gemäss Art. 298a ZGB enthalten regelmässig auch Unterhaltsregelungen, und zwar immer dann, wenn vorwiegend ein Elternteil das betreffende Kind betreut. Die Genehmigung der Vereinbarung durch die Vormundschaftsbehörde erfolgt deshalb nicht nur gestützt auf Art. 298a ZGB, sondern zugleich gemäss Art. 287 Abs. 1 ZGB. Solche Unterhaltsvereinbarungen sind den „gewöhnlichen“ Unterhaltsverträgen gleichzusetzen, können also bevorschusst werden und bilden proviso- rische Rechtsöffnungstitel. Ist eine Bevorschussung nach Auflösung eines Konkubinatsverhältnisses nötig, ist sorgfältig abzuklären, ob die Eltern des betreffenden Kindes tatsächlich keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen; der Unterhalt (in Geldform) ist nämlich in solchen Fällen nur geschuldet, wenn die Eltern nicht zusammen leben.

Ausländische Rechtstitel

Anerkennung und
Vollstreckbarkeit

Auch ausländische Unterhaltstitel können als Grundlage für Inkasso- hilfe und Bevorschussung dienen. Die Beurteilung erfolgt nach Mass- gabe der internationalen Vereinbarungen über den Unterhalt von Kin-

dem. Die Titel müssen in der Schweiz anerkannt und vollstreckbar sein.

Die Feststellung der Vollstreckbarkeit ist ein Problem, das sich erst im Zuge einer Betreibung bei Rechtsvorschlag des Schuldners im Rechtsöffnungsverfahren zeigt. Der Rechtsöffnungsrichter prüft die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit von Amtes wegen, insbesondere, ob der Titel rechtskräftig ist, ob sich der Schuldner ausreichend verteidigen konnte, damals ordnungsgemäss zur Verhandlung vorgeladen und ihm das Urteil auch ordnungsgemäss zugestellt wurde. Es ist ratsam, diese Voraussetzungen bereits zu Beginn der Alimenterhilfe zu überprüfen. Zumindest die Zustellbescheinigungen sollten immer beigebracht werden, um sicher zu gehen, dass der Schuldner vom Urteil Kenntnis erhalten hat.

Inhalt des Rechtstitels

Höhe der Kinderalimente

Bemessung

Zur Bemessung des Kinderunterhalts äussert sich das ZGB nur sehr rudimentär: Gemäss Art. 285 ZGB soll ein Unterhaltsbeitrag „den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen.“ In der Schweiz gibt es verschiedene Praxen und Bemessungsmethoden zur Festsetzung der Unterhaltsbeiträge.

Es ist nicht zulässig, in das Existenzminimum des Schuldners einzugreifen – unabhängig von der Bemessungsmethode muss also immer darauf geachtet werden, dass dem Schuldner sein Notbedarf verbleibt.

In der Praxis sind Unterhaltsbeiträge oft gestuft, variieren also in ihrer Höhe je nach Alter des Kindes – die Unterhaltskosten steigen, je älter ein Kind ist. Die Abstufung kennt in der Regel vier Abschnitte: Bis zum 6. Altersjahr/7–12. Altersjahr/13. Altersjahr bis Abschluss Ausbildung (oder allenfalls Mündigkeit).

Fürsorgeamt

Kinderzulagen

Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten etc. sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag geschuldet, soweit es das Gericht nicht anders bestimmt (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

Nachträgliche Sozialversicherungsrente

Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich (also nach Festsetzung eines Aliments) Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen (typisches Beispiel: Kinder Zusatzrente der IV), so hat er diese Beträge dem Kind zu bezahlen. Der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen um die Höhe dieser neuen Leistungen, es wird also verrechnet (Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB). Diese Regelung wurde mit der Revision des Scheidungsrechts neu eingeführt und hat ein grosses Problem der Bevorschussungsstellen gelöst, da bis Ende 1999 nur Abs. 2 von Art. 285 ZGB galt – die Renten waren (wie Kinderzulagen prinzipiell zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu leisten, was dazu führte, dass das Kind Bevorschussung und Rente erhielt, während der invalide Vater ausserstande war, dem Gemeinwesen die Unterhaltsbeiträge zurückzuerstatten.

Dauer der Unterhaltspflicht

Mündigkeit

Das Gericht muss im Urteil bzw. die Parteien müssen im Vertrag die Dauer der Unterhaltspflicht festlegen.

In Bezug auf Kinderunterhalt ist die Mündigkeit als Grenze die Regel; dieser Grundsatz gemäss Art. 277 Abs. 1 ZGB kommt immer dann zum Zug, wenn sich das Urteil oder der Vertrag überhaupt nicht zur Dauer der Unterhaltspflicht äussert. Damit der Unterhaltsbeitrag über die Mündigkeit hinaus verbindlich geschuldet ist, muss dies im Rechtstitel auch ausdrücklich so festgesetzt worden sein, z.B. mit folgender Formulierung: „Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Mündigkeit und darüber hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung.“

Die Formulierungen sind vielfach missverständlich; in den meisten Fällen bildet nach wie vor die Volljährigkeit die Maximalgrenze, wobei jedoch ein früherer Abschluss der Ausbildung die Unterhaltspflicht bereits vorher zum Erlöschen bringen soll.

Unterhalt über die Mündigkeit hinaus

Die Voraussetzungen für Mündigenunterhaltsbeiträge sind nicht genau die gleichen wie bei Minderjährigen: Nach der Mündigkeit muss es den Eltern zumutbar sein, weiterhin für ihr Kind aufzukommen. Diese Zumutbarkeit bezieht sich auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse. Während unmündige Kinder auch dann Anspruch auf Unterhaltsbeiträge gegenüber ihren Eltern haben, wenn letzteren dadurch nurmehr das Existenzminimum bleibt, ist der Mündigenunterhalt nur soweit geschuldet, dass den Eltern ein Einkommen verbleibt, das deren (um die laufende Steuerlast erweiterten) Notbedarf um ca. 20 % übersteigt. Zudem ist es den Eltern nicht zuzumuten Unterhalt zu leisten, wenn das Kind seit geraumer Zeit jeglichen Kontakt zum betreffenden Elternteil verweigert hat (vgl. BGE 113 II 379).

Urteile vor dem 1.1.1996

Das Mündigkeitsalter liegt seit dem 1.1.1996 bei 18 Jahren (davor beim 20. Altersjahr). Unterhaltsbeiträge die vor diesem Datum festgesetzt wurden, sind grundsätzlich geschuldet, bis das Kind 20-jährig ist (Art. 13c des Schlusstitels zum ZGB). Dennoch müssen auch bei solchen altrechtlichen Fällen die besonderen Voraussetzungen für Mündigenunterhalt (noch keine Ausbildung und Zumutbarkeit bereits ab 18 Jahren erfüllt sein – wenn nicht, kann der Schuldner auf Aufhebung der Unterhaltspflicht klagen).

Angemessene Ausbildung

Selbstverständlich besteht nach Mündigkeit nur ein Unterhaltsanspruch, so lange das Kind keine angemessene Ausbildung hat (Art. 277 Abs. 2 ZGB). In der Praxis bereitet die Frage, ob es sich um eine Erstausbildung oder um eine zusätzliche Ausbildung ohne Berechtigung auf Unterhalt handelt, oft Schwierigkeiten. „Angemessen“ ist eine Ausbildung, wenn sie den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes entspricht – was das im Einzelnen heisst, ist in jedem Fall individuell zu beurteilen; dies kann eine Lehre als Autolackierer oder ein Medizinstudium sein. Zur Frage, ob ein bestimmter Lehrgang zur Grundausbildung gehört oder eine Weiterbildung ist, auf die kein Anspruch besteht, gibt es eine Fülle an Bundesgerichtsentscheiden – beispielsweise ist in BGE 107 II 465 festgehalten, dass der Besuch der Hotelfachschule im Anschluss an die kaufmännische Lehre als angemessene Ausbildung gilt, auf die das mündige Kind Anspruch hat. Weitere Beispiele wären der Hochbauzeichner, der am Technikum Architektur studiert oder die Damencoiffeuse, welche nach der Lehre noch ein Lehrjahr als Herrencoiffeuse anhängt (in beiden Fällen ist von einer einzigen Grundausbildung auszugehen) bzw. andererseits z.B. der kaufmännische Angestellte, der ein Hochschulstudium machen will (Voraussetzungen nicht erfüllt; weitere Beispiele im Ber-

Fürsorgeamt

ner Kommentar, N 72 ff. zu Art. 277 ZGB).

Abschluss der
Ausbildung vor dem
Mündigkeitsalter

Hat das Kind seine Ausbildung bereits vor der Mündigkeit abgeschlossen (was seit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre kaum mehr vorkommt), gilt es als wirtschaftlich selbständig; damit ist es ihm zumutbar, selbst für seinen Unterhalt aufzukommen, und der Alimentenanspruch erlischt (vgl. Art. 276 Abs. 3 ZGB).

Unterbrechung der
Ausbildung

Alimentenfachleute sind u.U. auch mit dem Problem der Unterbrechung der Ausbildung konfrontiert, wenn gemäss Rechtstitel eine Unterhaltspflicht über die Mündigkeit hinaus festgelegt ist. Die Unterhaltspflicht dauert fort, wenn ein solcher Unterbruch der beruflichen Orientierung, der praktischen Ausbildung oder der Beschaffung von Mitteln dient, um einen Teil der Kosten selbst bestreiten zu können. Die elterliche Unterhaltspflicht ruht demgegenüber, soweit Grund oder Zweck des Unterbruchs eine Erwerbstätigkeit zur Deckung des laufenden Unterhalts ermöglicht. Denn der Schuldner ist (auch schon vor Mündigkeit des Kindes) von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zuzumuten ist, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder aus anderen Mitteln zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Ebenfalls sind die Unterhaltsbeiträge nicht geschuldet, wenn das Kind z.B. ein Zwischenjahr einlegt, um zu reisen. Die Alimentenpflicht lebt in solchen Fällen wieder auf, sobald die Ausbildung (wieder) aufgenommen wird.

Im Zweifel ist die Beurteilung der konkreten Umstände immer auch in Relation zur Leistungsfähigkeit und Zumutbarkeit für die Eltern vorzunehmen.

Kinderzulagen

Direktauszahlungs-
gesuch für den
Fall der
Nichtweiterleitung

Von den Sozialleistungen, die dem Kind direkt zustehen (z.B. Leistungen der Invalidenversicherung, auf die es selbst Anspruch hat), sind jene zu unterscheiden, die den Eltern zustehen, aber für den Unterhalt des Kindes bestimmt sind – wie z.B. Kinderzulagen gemäss kantonalen Kinderzulagengesetzen. Diese sind je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet, insbesondere auch, was die Höhe der Beiträge betrifft. Sie sind gemäss Art. 285 Abs. 2 ZGB zusätzlich zum Unterhalt zu zahlen, so weit das Gericht es nicht anders bestimmt. Trotz dieser Bestimmung ist es sinnvoll, die Verpflichtung zur Geltendmachung und Weiterleitung der Kinderzulagen in ein Urteil aufzunehmen:

Im Fall einer Betreuung hat man auf diese Weise einen Rechtsöffnungstitel, um die Zulagen geltend zu machen. Bezieht der Schuldner die Kinderzulagen nicht, obwohl er könnte (im Gegensatz zum obhutsberechtigten Elternteil, der z.B. nicht oder zu wenig arbeitet), kann dieser Anspruch im Rechtsöffnungsverfahren nicht durchgesetzt werden, was allerdings wünschenswert wäre. Wenn der Schuldner die Zulagen zwar erhält, jedoch nicht an die Gläubigerpartei weiterleitet, besteht die Möglichkeit, bei der Ausgleichskasse ein Direkt- oder Drittauszahlungsgesuch zu stellen. Ist belegt, dass der Schuldner die Zulagen für sich behält, so sind sie auf Gesuch hin dem Anspruchsberechtigten direkt (oder an einen Dritten, z.B. die Inkassostelle) auszubahlen.

Altersanpassung/Teuerungsanpassung

Anpassung ans Alter

Es ist zulässig und üblich, im Urteil oder Vertrag vorzusehen, dass sich der Unterhaltsbeitrag mit dem Alter des Kindes (Anpassung in der Regel ab dem 7. und 12. Altersjahr) oder bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes, der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne Weiteres erhöht oder vermindert (Art. 286 Abs. 1 ZGB). Solche Veränderungen müssen objektiv fassbar, wahrscheinlich und in ihrem Umfang bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Exakte, unmissverständliche Formulierungen helfen, Auslegungsschwierigkeiten und somit Probleme bei der Vollstreckung zu vermeiden. Die Veränderungen sind durch Termine oder Bedingungen umschrieben.

Anpassung an die Teuerung

Die Formulierung von Art. 286 Abs. 1 ZGB räumt dem Richter ein gewisses Ermessen im Sinn von Art. 4 ZGB ein. Er hat im Einzelfall von Amtes wegen, also auch ohne Antrag einer Partei, die künftige Anpassung vorzusehen, wenn dies auf Grund der Umstände geboten scheint. Der häufigste Anwendungsfall ist die Indexierung also die Anpassung des Unterhaltsbeitrags an die Teuerung.

Landesindex

Üblicherweise wird die Anpassung mittels Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BFS) vorgenommen. Der aktuelle Stand ist dort (Telefonnummer 0900 55 66 55 oder im Internet) abrufbar. Die Indexklausel im Rechtstitel muss eindeutig formuliert sein, damit sich die aktuelle Höhe des Beitrags ohne Weiteres bestimmen lässt. Auf Grund der Voraussehbarkeit und Stetigkeit verdient das Modell der regelmässigen, meist jährlichen Anpassung auf

Beginn des Kalenderjahres den Vorzug. Die folgende, häufig ange-troffene Formel erlaubt eine einfache und klare Berechnung:

$$\frac{\text{Unterhaltsbeitrag gemäss Urteil} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{ursprünglicher Indexstand}}$$

Als neuer Indexstand gilt meist derjenige des Novembers des Vorjah-res (da vor Beginn des neuen Jahres der Dezember-Index noch nicht bekannt ist).

Gestufte Anpassung

In manchen Urteilen ist eine Anpassung an die Teuerung erst dann vorgesehen, wenn sich der Landesindex um eine bestimmte Punkte-zahl (z.B. 10 Punkte) verändert hat – das Aliment wird dann entspre-chend (z.B. um 10 % oder Fr. 50.–) erhöht oder vermindert. Eine Re-duktion des Unterhaltsbeitrags ist gerade bei dieser Indexierungsme-thode allerdings nicht üblich, da die Teuerung, abgesehen von leich-ten Schwankungen auch nach unten, regelmässig ansteigt. Die soge-nannte Punkteklausele hat den Nachteil, dass immer wieder zu über-prüfen ist, inwiefern sich der Landesindex verändert hat. Sobald eine Anpassung einmal stattgefunden hat, wird sie nicht mehr rückgängig gemacht, wenn der Index wieder leicht rückläufig ist (sondern erst, wenn wieder eine Veränderung um z.B. 10 Punkte erfolgt).

Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

Rechtskraft ist ein Begriff des Prozessrechts

Formelle Rechtskraft

Formelle Rechtskraft bedeutet, dass ein Entscheid verbindlich ist und nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel gemäss der jeweils geltenden (kantonalen) Zivilprozessordnung angefochten werden kann. Ordentliche Rechtsmittel haben einen Suspensiveffekt, das heisst aufschiebende Wirkung – der angefochtene Entscheid kann nicht in Rechtskraft erwachsen, so lange das Rechtsmittelverfahren nicht abgeschlossen ist. Ist ein Entscheid formell rechtskräftig, kann er vollstreckt werden – er bildet einen definitiven Rechtsöffnungstitel.

Materielle Rechtskraft

Materiell rechtskräftig ist eine Angelegenheit dann, wenn sie definitiv entschieden, eine „res iudicata“ ist – dieser „Grundsatz der abgeur-teilten Sache“ besagt, dass über einen Streitgegenstand nicht mehr-

mals verhandelt werden kann. Auf diese Weise wird verhindert, dass sich Urteile im gleichen Fall widersprechen. Verändern sich die Verhältnisse, ist der Sachverhalt nicht mehr derselbe, weshalb das ursprüngliche Urteil nicht mehr als „res iudicata“ gilt. Die materielle Rechtskraft tritt automatisch zusammen mit der formellen ein.

Teilrechtskraft

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Revision des Scheidungsrechts in Art. 148 ZGB neu das Prinzip der Teilrechtskraft eingeführt und damit die Möglichkeit geschaffen, dass nur ein Teil eines Urteils in Rechtskraft erwächst, das heisst, dass die Rechtskraft eines Urteils nur in denjenigen Teilen gehemmt ist, die angefochten werden. Es ist somit denkbar, dass ein Scheidungsurteil in Bezug auf den Scheidungspunkt selbst in Rechtskraft erwächst, aber die Nebenfolgen (z.B. Unterhaltsbeiträge mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten sind und deshalb noch nicht vollstreckt werden können. Die Folge davon ist, dass trotz aufgelöster Ehe immer noch die vorsorglichen Massnahmen oder allenfalls Eheschutzmassnahmen Vollstreckungsgrundlage für Bevorschussung und Inkassohilfe bilden. Ist nur der naheheliche Unterhaltsbeitrag unter Ehegatten bestritten, so können immer auch die Kinderalimente neu beurteilt werden und erwachsen daher vorerst nicht in Rechtskraft, auch wenn sie eigentlich unangefochten sind (Art. 148 Abs. 1 ZGB).

Provisorische Massnahmen

Der vorsorgliche Massnahmeentscheid ist auch nach der Scheidung ein Rechtsöffnungstitel für die bis zur Scheidung geschuldeten Beiträge.

Rechtskraftbescheinigung

Der Nachweis der Rechtskraft und damit der Vollstreckbarkeit eines Urteils erfolgt mittels Rechtskraftbescheinigung, die beim urteilenden Gericht einzuholen ist.

Ausländische Urteile

Massgebliche Staatsverträge

Bei ausländischen Urteilen sind die diversen Staatsverträge auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts zu beachten: Insbesondere das Haager Übereinkommen vom 02.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (SR 0.211.213.02) sowie das Lugano-Übereinkommen vom 16.09.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.11). Der Rechtsöffnungsrichter befindet über die Anerkennung und damit auch über die Vollstreckbarkeit von ausländischen Unterhaltstiteln. Die Anerkennung hängt

davon ab, ob der Titel im Ursprungsstaat vollstreckbar ist, d.h. er muss vom zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Behörde ausgegangen sein, die pflichtige Person muss ordnungsgemäss vorgeladen worden sein und zumindest die Möglichkeit gehabt haben, von der Klage Kenntnis zu erhalten. Weiter muss ihr auch das Urteil ordnungsgemäss zugestellt bzw. eröffnet worden und in Rechtskraft erwachsen sein. Eine entsprechende Bestätigung oder eine Urkunde, wonach gegen die Entscheidung im Ausland kein ordentliches Rechtsmittel mehr möglich ist, sie somit endgültig ist, muss deshalb immer vorliegen. Schliesslich darf die Entscheidung, wie alle ausländischen Urteile, die hier anerkannt sind, nicht dem schweizerischen Ordre Public widersprechen, also nicht in einem krassen Missverhältnis zur hiesigen Rechtsordnung stehen.

Vollstreckung im Ausland

Bei der Vollstreckung von Unterhaltstiteln im Ausland (wenn der Schuldner nicht in der Schweiz lebt) sind ebenfalls die genannten Übereinkommen sowie ggf. bilaterale Abkommen relevant. Eine wichtige Funktion hat hier auch das New Yorker Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (SR 0.274.15). Dabei handelt es sich um ein internationales Rechtshilfeabkommen, das ein (mehr oder weniger) erfolgreiches Inkasso im Ausland ermöglicht. Die nötigen Unterlagen sind via kantonale Übermittlungsstellen (Departement für Finanzen und Soziales) zu Händen des Bundesamtes für Justiz als Bundesübermittlungsstelle einzureichen, welches sie an die ausländische Empfangsstelle weiterleitet. Diese unternimmt unentgeltlich die nötigen Schritte zur Vollstreckung. Umgekehrt spielt die Inkassohilfe auch hier in der Schweiz im Auftrag ausländischer Gesuchsteller.

Abänderung von Kinderunterhaltsbeiträgen

Abänderungsmöglichkeiten/ Voraussetzungen

Die gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 286 Abs. 2 ZGB, wonach die Veränderung der Verhältnisse erheblich sein muss, damit eine Abänderung der Unterhaltsbeiträge möglich wird. Erheblich sind Veränderungen, wenn sie unter Würdigung aller Umstände quantitativ ins Gewicht fallen, voraussichtlich dauernd sind und nicht bereits bei der ursprünglichen Festsetzung Eingang gefunden haben bzw. gegenläufige andere Bemessungsfaktoren sie nicht ausgleichen. Kinderunterhaltsbeiträge sind grundsätzlich entweder in Form eines neuen Unterhaltsvertrages oder durch den Richter im Rahmen eines neuen Urteils abzuändern, je nachdem, ob sich die gesetzliche Ver-

treterin des Kindes und der Schuldner einigen können oder nicht.

Mittels Vertrag

Gemäss Art. 287 Abs. 2 ZGB können Kinderunterhaltsbeiträge nicht nur klageweise, sondern entsprechend den Grundsätzen des allgemeinen Vertragsrechts auch mittels Unterhaltsvertrag abgeändert werden, sofern sich die Parteien einig sind. Auch hier ist die Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde Voraussetzung für die Verbindlichkeit der Änderung für das Kind. Wurde die Abänderbarkeit durch das Gericht ausgeschlossen, ist weder eine gerichtliche noch eine vertragliche Änderung des Unterhaltsbeitrags möglich. Bei Ausschluss der Abänderbarkeit durch Vertrag gestützt auf Art. 287 Abs. 2 ZGB muss – wiederum mit Genehmigung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde – zunächst die Ausschlussklausel vertraglich aufgehoben werden.

Auch die einvernehmliche vertragliche Abänderung von in Ehescheidungsurteilen festgesetzten Unterhaltsbeiträgen ist ohne Weiteres möglich; es sind dieselben Formvorschriften zu beachten wie beim gewöhnlichen Unterhaltsvertrag (vgl. Art. 134 Abs. 2 ZGB). Insbesondere benötigt die Abänderung eine Genehmigung der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 287 Abs. 1 ZGB. Fehlt die Genehmigung, so ist ein Verzicht oder eine Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags nur für die bereits fälligen Beiträge gültig, nicht jedoch für zukünftige.

Durch Urteil

Klagen kann jeder Elternteil, das Kind selbst oder das Gemeinwesen, wenn es voll und dauernd für den Unterhalt des Kindes aufkommt (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Nur Veränderungen, die nach der rechtskräftigen Festlegung des Unterhaltsbeitrags eingetreten sind, spielen eine Rolle; materiell unrichtige Urteile sind nicht auf diesem Weg abzuändern. Die Rückwirkung auf ein Jahr vor Klageerhebung (Art. 279 ZGB) gilt auch für die Abänderungsklage als Unterart der Unterhaltsklage. Das Recht der rückwirkenden Geltendmachung steht seit einem neueren Bundesgerichtsentscheid (BGE 127 III 503) nur dem Kind zu, nicht jedoch dem Unterhaltsschuldner, der das Aliment herabsetzen lassen möchte. Beide Parteien haben Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) zu beachten, d.h. eine Abänderung ist fairerweise frühestens ab dem Zeitpunkt zu verlangen, in dem die Gegenpartei Kenntnis von den veränderten Verhältnissen hat.

Zuständigkeit

Zuständig ist – wie für die Unterhaltsklage – das Gericht am Wohnsitz der klagenden oder der beklagten Partei (Art. 17 lit. a des Gerichtsstandsgesetzes, GestG).

Fürsorgeamt